



NABU Rheinland-Pfalz e.V. · Frauenlobstr. 15-19 · 55118 Mainz

Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd  
Herr Thomas Schlindwein  
Friedrich-Ebert-Straße 14

**67433 Neustadt**

**Stellungnahme zur Artenschutzrechtlichen Ausnahme  
Neubau eines Hospitals der US-Streitkräfte in Weilerbach  
Aktenzeichen: 42/553-254**

Sehr geehrter Herr Schlindwein,  
sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für die Gelegenheit im Rahmen der Abwägung der artenschutzrechtlichen Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG eine Stellungnahme abzugeben.

Intention des NABU war und ist es nicht, das Vorhaben zu verhindern, sondern seine naturschonende Planung zu begleiten. Dies vorausgeschickt, nehme ich nach Rücksprache mit den NABU-Gruppen Weilerbach und Kaiserslautern namens und im Auftrag des Landesverbandes zu den beantragten Ausnahmen wie folgt Stellung:

Zunächst einmal gilt es aus Sicht des NABU festzuhalten: Die an diversen Stellen verbesserten Planungsunterlagen belegen, dass die Öffentlichkeitsbeteiligung und eine inzwischen in Durchführung befindliche Umweltverträglichkeitsprüfung keine Formalie darstellen, sondern dadurch bereits eine Verbesserung der Untersuchung, der Planung und somit erhebliche materielle Verbesserungen für den Naturschutz in diesem Vorhaben erzielt werden konnten.

Für die Abwägung über eine Ausnahmegenehmigung für die beantragten Arten Bechsteinfledermaus, Wildkatze, Mauer- und Zauneidechse und Kreuzkröte gelten zunächst selbstverständlich die gleichen Hinweise und Bedenken, die wir bereits in unserer Stellungnahme zur Umweltverträglichkeitsprüfung eingebracht haben. Da wir uns dort ausdrücklich auch der Stellungnahme des BUND angeschlossen haben und diese in Kopie ausdrücklich beigelegt hatten, gelten diese Inhalte ebenfalls. Wir möchten diese bereits vorliegenden Aspekte nicht einfach hier erneut einfügen und bitten um Berücksichtigung der Ihnen bereits verfügbaren Unterlagen, die wir hier der Vollständigkeit halber erneut mitsenden (per E-Mail). Wir beschränken uns daher folgend auf wesentliche oder nicht bereits ausführlich dargelegte Aspekte.

Im Antrag für die Ausnahmegenehmigung wird dargelegt (wie § 45 Abs. 7 BNatSchG), dass eine Ausnahmegenehmigung nur erteilt werden darf, wenn folgende drei Kriterien gleichzeitig erfüllt sind:

- Gründe nach § 45 Abs. 7 BNatSchG
- Zumutbare Alternativen nicht gegeben sind

**NABU Rheinland-Pfalz e.V.**

**Siegfried Schuch**  
Landesvorsitzender

**Jürgen Reincke**  
Vors. NABU Kaiserslautern und Umgebung

**Dr. Michael Schröder**  
Vors. NABU Weilerbach

30.12.2013

**Naturschutzbund Deutschland (NABU)  
Landesverband Rheinland-Pfalz e.V.**

Frauenlobstraße 15-19  
55118 Mainz

Tel: 06131/ 140 39-0  
Fax: 06131/ 140 39-28  
E-Mail: [Kontakt@NABU-RLP.de](mailto:Kontakt@NABU-RLP.de)

Vereinsregister Mainz, VR 1134  
Vorsitzender: Siegfried Schuch

Der NABU ist ein staatlich anerkannter Naturschutzverband (nach § 63 BNatSchG) und Partner von Birdlife International. Spenden und Beiträge sind steuerlich absetzbar. Erbschaften und Vermächnisse an den NABU sind steuerbefreit.

- sich der Erhaltungszustand der Populationen einer Art nicht verschlechtert

Wir sehen diese Kriterien weder einzeln und schon gar nicht gleichzeitig erfüllt.

Im Gegensatz zum Antrag sehen wir „**zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses**“ für einen Neubau statt einer Renovierung **nicht belegt**, sondern bestenfalls Gründe des US-Militärs oder der USA. Eine Abwägung oder überhaupt Überlegungen der Interessensseite der Bundesrepublik Deutschland und ihrer Bevölkerung ist nicht Bestandteil der UVP oder des hier zu bewertenden Antrags. Es stellt sich daher selbstverständlich die Frage, ob eine Standortentscheidung im Interesse der USA zwingend auch im Interesse der deutschen Bevölkerung ist („zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses“) oder ob diese Kausalität an irgendeiner Stelle zunächst plausibel begründet und belegt werden müsste. Ist die Zusammenlegung des Hospitals mit der Klinik der Air Force - 86th Air Wing Medical Clinic (86MDG) wegen wirtschaftlicher und betrieblicher Effizienz oder die „schlechte Lage zur Air Base Ramstein“ der Grund für das „überwiegende öffentliche Interesse Deutschlands“? Dargestellt werden an gleicher Stelle<sup>1</sup> noch die „fehlenden Erweiterungsmöglichkeiten“ am bisherigen Standort, was jedoch einfach falsch ist, da dort sogar bereits jetzt weit besser erweitert ist, als am neuen Standort vorgesehen und was an anderer Stelle in der UVP für den neuen Standort ausdrücklich ausgeschlossen wird.

Möglicherweise liegt das „öffentliche Interesse“ der Bundesrepublik Deutschland aufgrund des deutschen Anteils der Kosten (Planungsanteil, Anteil des Hospitalneubaus auf anderen Beteiligungswegen, Kosten des Infrastrukturausbaus, ...) oder deutsche Gewichtung/Interessen des Naturschutzes und des sparsamen Umgangs mit Flächenneuanspruchnahme) anders, als das hier dargelegte Vorhaben.

Eine Begründung nach § 44 BNatschG, Abs. 7 mit „öffentlicher Sicherheit, einschließlich der Landesverteidigung und des Schutzes der Zivilbevölkerung“ wurde nicht vorgebracht, was uns nach dem inzwischen vorliegenden Kenntnisstand der wohl weit überwiegenden Nutzung für US-Bürger in Deutschland und nicht für die Versorgung von Verwundeten aus Kriegseinsätzen und sonstigen Krisen nicht weiter verwundert. Dies bestätigt allerdings diese Einschätzung, die wir auch in den Stellungnahmen zur UVP vorgebracht haben.

Ohne eine Abwägung des Neubaus gegenüber einer Renovierung am bisherigen Standort mit **Berücksichtigung der für die deutsche Bevölkerung geltenden Argumente** gibt es keine belastbaren „zwingenden Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses“.

Überhaupt könnte von einem zwingenden öffentlichen Interesse frühestens dann ausgegangen werden, wenn die rechtlichen Voraussetzungen (UVP vollständig abgeschlossen) und die Finanzierung des Projektes durch Haushaltsbeschluss der USA gesichert sind, was bislang nur für einen kleinen Anteil der Baukosten gilt und bei der Situation des US-Haushalts keineswegs als gesichert beurteilt werden kann.

---

<sup>1</sup> Umweltverträglichkeitsprüfung, Vorspann\_Projekteinführung\_Anträge.pdf, Seite 10

Hilfsweise spricht gegen ein belastbares „öffentliches Interesse“ die mangelhafte Prüfung der alternativen Standorte. So schreibt L.A.U.B. GmbH im Antrag auch ausdrücklich „Eine Ausnahme darf nur zugelassen werden, wenn: ... zumutbare Alternativen nicht gegeben sind“. Im Antrag wird zwar geschrieben „Zumutbare Alternativen sind – wie in Kapitel 3 der Umweltverträglichkeitsstudie erläutert – nicht gegeben“, doch war gerade diese fehlende oder mangelhafte Alternativenprüfung bereits ein mehrfach deutlich geäußertes Kritikpunkt an der Umweltverträglichkeitsstudie und dies wurde auch in der bisher vorliegenden Umweltverträglichkeitsprüfung nicht substantiell verbessert.

Wie bereits zur UVP dargelegt sehen wir auch für die Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatschG **erhebliche Mängel in der Prüfung von Alternativen**. Insbesondere die vorstellbaren Alternativstandorte auf dem Gelände der Air Base wurden substantiell außerordentlich mangelhaft abgewogen oder in der Abwägung begründet. Die Alternativeprüfung ist auch in keiner Weise neutral und ergebnisoffen, sondern überwiegend rhetorisch, dabei aber so gut wie ohne Substanz und ohne Belege. Es fehlen beispielsweise Daten für die zukünftige Patientenstruktur, dazu Anzahl der schnell zu versorgenden Patienten, die zunächst von der RAB zum Hospital transportiert werden müssten, Fakten zum prognostizierten Zustand und der notwendigen, maximalen Transportdauer (beim Antransport per Flugzeug hat eine Stabilisierung und Erstversorgung längst stattgefunden) oder Fakten, warum der mögliche Transport von wenigen Einzelfällen per Hubschrauber nicht als (möglicherweise sogar bessere?) Alternative zum Transport per Fahrzeug von der RAB zu einem Hospital in der WSA wäre. Es wird bei Alternative A einfach „die Bauausführung für ein Projekt (Contingency Response Group) erfolgt<sup>2</sup>. Eine Erweiterung der geprüften Fläche A nach Süden, also eine Ausweitung in Richtung A6, wurde nicht betrachtet. Für Fläche B werden zur Ablehnung sehr einfach nur die Trinkwasserbrunnen genannt. Werden diese überhaupt genutzt? Ließen sie sich nicht sehr einfach mit etwas Willen baulich in einen Komplex des Hospitalneubaus integrieren? Wie und wofür werden die Brunnen überhaupt nicht genutzt oder können sie eventuell aufgrund von Belastungen sowieso nicht mehr als Trinkwasserbrunnen genutzt werden? Bei Alternative C stellt sich die selbstverständliche Frage, ob ein irgendwie vage oder sogar konkret geplanter Schulkomplex überhaupt Vorrang hätte oder die Planung nicht wegen des Vorrangs der Hospitals geändert werden könnte und müsste. Die deutlich kleinere Schule ließe sich vermutlich problemlos nach Fläche B verlagern und falls nicht, so müssten derartige Überlegungen zumindest abgewogen und mit Substanz belegt sein. Die Fläche C wurde zudem nach Westen willkürlich begrenzt. Wird sie so einfach verkleinert, um sie als denkbare Alternative zu verschlechtern? Könnte mit dieser vergrößerten Fläche C und durch Verlagerung von Teilfunktionen in die nördlich direkt an C angrenzende Fläche D möglicherweise eine fachlich hervorragend geeignete (allerdings offensichtlich nicht gewünschte) Alternative gefunden werden? Leider müsste dafür wohl neu geplant werden und man hat sich wohl bereits auf die Planung innerhalb der WSA festgelegt. Als rein rhetorische Prüfung ohne qualifiziert Belege betrachten wir insbesondere die Abwägung mit Renovierung und Verbesserung oder Teilneubau am Standort LRMC. Bei Betrachtung von bisherigen Verbesserungen der LRMC oder Baumaßnahmen in

---

<sup>2</sup> UVS\_Kapitel\_3.pdf, Seite 49

deutschen Kliniken im Bestand wirkt ein nicht belegter Text wie das Kapitel „Neu-/Umbau im Bestand nicht realisierbar“<sup>3</sup> für uns wenig glaubwürdig. Die gut geprüften und optimierten Varianten in der WSA können die Mängel in der Alternativenprüfung an anderen Standorten nicht verdecken!

**Bei derartigen Mängeln in der Prüfung von Alternativen darf nach unserer Einschätzung eine artenschutzrechtliche Ausnahme nicht genehmigt werden.**

Der Vorhabenträger hatte sicherlich hinreichend Gelegenheit für eine ausreichende Abwägung mit belegter und qualitativer Begründung, warum die vorgeschlagenen Alternativen mit erheblich geringeren Eingriffen und eventuell ohne Betroffenheit geschützter Arten nicht möglich sind. Die Begründung zu kleiner Einzelflächen bei sich berührenden Flächen, fehlende Prüfung der Verlagerung von Bausteinen auf die Nachbarflächen (z.B. Parkflächen, Hubschrauberlandeplatz, Heizkraftwerk, ...) fehlt völlig. Auch eine nachvollziehbare und prüfbare Zusammenstellung der benötigten Fläche gibt es nicht. Es wird lapidar behauptet, dass 35 ha am Stück notwendig sind und die Air Base keine der Einzelflächen diese Größe hat<sup>4</sup>. Dazu fehlt jegliche Aufstellung, also jeglicher Beleg. Auch vorhandene oder geplante Nutzung auf den vorstellbaren Alternativstandorten muss überhaupt und mit Qualität abgewogen werden.

Die Forderung des NABU zur Prüfung von Alternativen, dabei auch einige konkret vorgeschlagene Alternativstandorte auf der Air Base, lag dem Vorhabenträger spätestens mit unserer Stellungnahme zum Vorhaben vom 22.12.2012<sup>5</sup> vor. Ausdrücklich auf die Notwendigkeit einer qualifizierten Prüfung der Alternativen hatten wir außerdem in unserer Forderung zur UVP zum Scopingtermin vom 19.06.2013 hingewiesen<sup>6</sup>. Sie finden beide Dokumente und unsere Stellungnahme zur UVP auf [www.NABU-KL.de](http://www.NABU-KL.de) unter Stellungnahmen.

Solange Alternativen nicht ausreichend geprüft sind, darf es nach unserer Überzeugung keine weitere artenschutzrechtliche Ausnahmegenehmigung geben. Bisherige Versäumnisse und daraus resultierende, zeitliche Probleme für den Projektablauf sind selbst verschuldet und dürfen nicht für eine Ausnahmegenehmigung genügen.

Das dritte Kriterium für eine Zulassung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatschG ist das **Verschlechterungsverbot für den Erhaltungszustand der Populationen einer Art.**

Hier verweisen wir zunächst erneut auf unsere Stellungnahme zur UVP vom 12.12.2013.

Bezüglich der Mauereidechse ergänzen wir zum vorliegenden Antrag: Die Beurteilung durch Betrachtung eines erheblich größeren Gebietes (hier RLP oder Naturraum Saar-Nahe-Bergland mit einzelnen Vorkommen) ist nicht geeignet um die

---

<sup>3</sup> UVS\_Kapitel\_3.pdf, Seite 48

<sup>4</sup> Umweltverträglichkeitsprüfung, Vorspann\_Projekteinführung\_Anträge.pdf, Seite 11

<sup>5</sup> [http://www.nabu-kl.de/stellungnahmen.html?file=tl\\_files/Bilder/NABU\\_KL/Homepage/Stellungnahmen/121222\\_NABU\\_BUND\\_vorl\\_Stellungnahme\\_US-Hospital.pdf](http://www.nabu-kl.de/stellungnahmen.html?file=tl_files/Bilder/NABU_KL/Homepage/Stellungnahmen/121222_NABU_BUND_vorl_Stellungnahme_US-Hospital.pdf)

<sup>6</sup> [http://www.nabu-kl.de/stellungnahmen.html?file=tl\\_files/Bilder/NABU\\_KL/Homepage/Stellungnahmen/130619\\_NABU\\_Nachtrag\\_Scoping.pdf](http://www.nabu-kl.de/stellungnahmen.html?file=tl_files/Bilder/NABU_KL/Homepage/Stellungnahmen/130619_NABU_Nachtrag_Scoping.pdf)

Situation im Umfeld zum Projektgebiet bezüglich des Verschlechterungsverbots der Population zu bewerten und zu genehmigen. Hier muss die Verschlechterung oder der Erhalt im näheren Umfeld bewertet werden. Die Maßnahmen innerhalb der WSA sind nicht ausreichend und müssten bei einer Genehmigung deutlich erweitert werden.

Für die Zauneidechse gilt das Gleiche, wie für die Mauereidechse. Zusätzlich muss der deutlich schlechtere Erhaltungszustand berücksichtigt werden.

Für die Kreuzkröte schreibt der Antragsteller, dass dem „Verfasser u.a. Vorkommen auf der Ramstein Air Base“ bekannt sind. Uns ist ein Vorkommen im Gebiet Einsiedlerhof, westlich von Opel bekannt (Dr. Schorr, Reincke, 05.08.2008, Fotonachweis). Die Strukturen und die Nähe sprechen stark für ein Vorkommen im Vorhabengebiet. Davon auszugehen, dass das Vorhaben beim „jetzigen ungünstig-schlechten Erhaltungszustand der Populationen im Naheraum und somit in RLP“ möglicherweise zu keiner weiteren Verschlechterung führen wird“, kann doch nicht zu einer Genehmigung der Ausnahme führen. Vielmehr muss jede Verschlechterung ausgeschlossen werden oder mit anderen Maßnahmen sicher ausgeglichen, wenn nicht sogar die Bedingungen für die Population verbessert werden sollten.

Nach unserer Überzeugung müssten für das geplante Bauvorhaben auch für weitere Arten artenschutzrechtliche Ausnahmen beantragt werden. In der Stellungnahme zur UVP haben wir auf den begründeten Verdacht der Brut von Wespenbussarden hingewiesen. Auch der Kammmolch wird laut UVP im Gebiet nicht ausgeschlossen. Den Kammmolch haben wir beispielsweise im Einsiedlerhof nur wenige Meter von der Fundstelle der Kreuzkröte bei einer NABU-Exkursion nachgewiesen (Fotonachweis am 27.04.2008). Er wird auch in einer faunistischen Untersuchung der Stadt Kaiserslautern zur Erweiterungsfläche westlich von OPEL aufgeführt. Dieses Gebiet liegt nur wenige hundert Meter vom geplanten Baugebiet entfernt.

Auch bei der Wildkatze verweisen wir auf unsere vorliegenden Stellungnahmen. Hier gilt zusätzlich, dass vom Wildkatzenfachmann Mathias Herrmann eine Verschlechterung sowohl der lokalen Population, insbesondere aber auch der Funktion als notwendiges Stück im Wildkatzenkorridor, nicht ausgeschlossen werden kann<sup>7</sup>: *„Zusammenfassung: Einflüsse auf das Wanderverhalten der Wildkatze können nicht ausgeschlossen werden ... Insofern ist es sinnvoll, auch Untersuchungen vorzunehmen, ..., wenn der Wanderkorridor östlich der RAB wegbrechen würde.“* Selbst bei schriftlicher Absicherung der vorliegenden und der in der Sitzung besprochenen Maßnahmen kann mit dem Monitoring (Telemetrie) möglicherweise nur die Verschlechterung festgestellt werden. Für diesen Fall lässt sich weder die Baumaßnahme, noch die Störung während der Bauphase rückgängig machen. Falls dieser Korridor für den genetischen Austausch zwischen der Population im Pfälzerwald und den nördlichen Populationen in RLP (Baumholder, Eifel, Hunsrück, Westerwald) notwendig ist, so müsste das Zusammenbrechen des Korridors durch den Ausbau der Verkehrsinfrastruktur und durch den Neubau und die Bauphase des US-Hospitals zwangsläufig verhindert werden. Für die lokale Population, die sogar in der WSA reproduzierend beobachtet wurde, ist jedenfalls von einer Verschlechterung während und nach der Bauphase auszugehen.

---

<sup>7</sup> Sitzung beim LBB am 27.11.2013, Protokoll Zugang beim NABU am 27.12.2013

Die Plausibilität der Ausführungen zur Wildkatze im Antrag für die Ausnahme ist nicht nachvollziehbar. Bereits der erste Satz zur Wildkatze widerspricht eklatant der vom NABU gemachten Meldung zur Reproduktion im Gelände der WSA. Im Antrag von L.A.U.B. GmbH für den LBB steht *„Fortpflanzungsstätten und andere essentielle Habitatbereiche der im Betrachtungsraum vorkommenden Wildkatze sind vorhabenbedingt nicht betroffen“*. Im von L.A.U.B. GmbH erstellten Plan UVS\_Plan4-Wildkatze.pdf (Bestandteil der UVP) ist in unmittelbarer Nähe zum Gebäude 630 die vom NABU gemeldete Sichtbeobachtung der Wildkatzenreproduktion eingezeichnet. Dort sind auch alle anderen Meldungen des NABU aus der Stellungnahme vom 22.12.2012 dem BUND zugeordnet. Wie kommt es zum Widerspruch des Ausnahmeantrags zum Wildkatzenplan in der UVP? Wird die Meldung für nicht plausibel beurteilt? Dann müsste dies begründet werden. Der NABU könnte die Beobachtungen im juristischen Bedarfsfall belegen, was auch dem LBB mitgeteilt wurde (E-Mails vom 18.07. und vom 05.08.2013 zur Reproduktionsmeldung und zu den Beobachtungen in der WSA).

Weiter wird im Antrag geschrieben, dass der Erhaltungszustand der Wildkatze in RLP unzureichend ist und dass die notwendige Populationsgröße (500 Tiere für eine „Minimale Überlebensfähige Population“) der Wildkatze im Pfälzerwald (224-602 Tiere) nicht oder gerade erreicht wird. Im folgenden Absatz wird dann geschrieben: *„Die großen Populationen ... und des Pfälzer Waldes werden durch das Vorhaben nicht beeinträchtigt“*. Unstrittig ist der notwendige genetische Austausch zwischen den kleinen Populationen. Absolut nicht fachlich, sondern nur für das Vorhaben nachvollziehbar ist das dann folgende Fazit zur Erreichung der Ausnahmegenehmigung: *„Somit ist davon auszugehen, dass die Gewährung einer Ausnahme zu keiner Verschlechterung des jetzigen unzureichenden Erhaltungszustandes der Populationen der Wildkatze im Naturraum und somit auch in Rheinland-Pfalz führt“*. Nach und mit dieser Begründung soll dann eine Artenschutzrechtliche Ausnahmegenehmigung erteilt werden, bei der das Kriterium dass „sich der Erhaltungszustand der Population einer Art nicht verschlechtert“ (Begründung Seite 2 und BNatschG) erfüllt sein muss! Nicht erfüllt – durchgefallen!

Der Darstellung im Protokoll des LBB<sup>8</sup> auf Seite 4 widersprechen wir an dieser Stelle ausdrücklich. Im Protokoll steht, dass für die anwesenden Vertreter die Nutzungen der Dienstgebäude für den LBB an der K25 und für die US-Amerikaner im Gebäude 630 tolerierbar wären. Das stimmt selbst bei den beschriebenen Minimierungsmaßnahmen nicht. Es wurde lediglich besprochen und darüber nachgedacht, ob der spätere Rückbau von Gebäude 630 als ausreichender Ausgleich für die Belastung während der Bauphase gewertet werden könne. Die Störung durch Nutzung des für den Korridor verbleibenden Geländes müsste sehr viel präziser beschrieben und verbindlich festgelegt und überprüft werden. Dazu gehört beispielsweise die Anzahl der Fahrzeuge zum LBB-Gebäude in der WSA-Fläche und die Geschwindigkeit und Fahrtenanzahl. Insbesondere die Ausmaße und Frequenz der Störungen östlich des Baufelds durch die Nutzung von Gebäude 630 beurteilen wir als gravierend für die lokale Population und für den Wildkatzenkorridor. Alle Belastungen und Verbesserungen müssten in jedem Fall vor jeder Ausnahmegenehmigung verbindlich festgelegt werden, inklusive Kontrolle und Vorgehensweise bei Überschreitung der festgelegten Belastungen.

---

<sup>8</sup> Sitzung beim LBB am 27.11.2013, Protokoll Zugang beim NABU am 27.12.2013



Fazit: Selbst bei schriftlicher Festlegung vieler notwendiger Details kann eine Verschlechterung der lokalen Wildkatzenpopulation und insbesondere des notwendigen Genaustauschs zwischen den Wildkatzenpopulationen nicht ausgeschlossen werden.

Aus den oben beschriebenen Darlegungen muss nach Auffassung des NABU die artenschutzrechtliche Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatschG wegen dem Verschlechterungsverbot verweigert werden.

Wie dargelegt sind von den drei gleichzeitig zu erfüllenden Kriterien einzelne, vermutlich sogar alle drei Kriterien, nicht erfüllt. Schon gar nicht kann davon ausgegangen werden, dass alle drei Kriterien gleichzeitig erfüllt sind.

Daher ist die artenschutzrechtliche Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatschG sowohl für den Infrastrukturausbau, als auch für den Hospital-Neubau, zu verweigern

Mit freundlichen Grüßen



Jürgen Reincke  
Vorsitzender NABU Kaiserslautern und Umgebung,  
bevollmächtigt von Siegfried Schuch, Vorsitzender NABU Rheinland-Pfalz e.V.  
und Andreas Lukas, stellvertretender Vorsitzender NABU Rheinland-Pfalz e.V.

In Absprache mit Dr. Michael Schröder, Vorsitzender NABU Weilerbach

Anlagen:

Stellungnahme zur UVP des NABU , Naturschutzbund Rheinland-Pfalz e.V. vom 12.12.2013

Stellungnahme zur UVP des BUND, Bund für Umwelt und Naturschutz Rheinland-Pfalz e.V. vom 12.12.2013